Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 2.Stück **TEIL 1** Ausgegeben den 10. August 1985

Dein Wort ist meines Herzens
Freude und Trost;
denn ich bin ja nach deinem
Namen genannt.
(Jeremia 15,16; Tageslosung vom 28.4.1985)

Am 28. April 1985 ist

Oberkirchenrat i.R.

Dr. jur. Herbert Hemprich

im Alter von 71 Jahren heimgerufen worden.

Von 1964 bis 1981 war er hauptamtliches rechtskundiges Mitglied des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrates.

Mit seinen hohen Gaben und seinem reichen Wissen hat er in christlichem Verantwortungsbewußtsein die juristischen und finanziellen Belange unserer Kirche maßgeblich gestaltet.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gedenkt seiner in Dankbarkeit vor Gott.

D. Dr. Hans Heinrich Harms
Bischof

Seite

Inhalt:

	Nachruf Oberkirchenrat i.R. Dr. jur. Herbert Hemprich	3
Nr. 4	Einberufung zur 11. – außerordentlichen – Tagung der 42. Synode	4
Nr. 5	Bekanntmachung der Wahl des Bischofs	4
Nr. 6	Einberufung zur 12. Tagung der 42. Synode	4
Nr. 7	Bekanntmachung der Wahl eines juristischen Oberkirchenrats	4
Nr. 8	a) Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 11. Februar 1985	5
	b) Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 31. Mai 1985	5
Nr. 9	Bekanntmachung betreffend Berichtigung des § 76 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 6. August 1984	5
Nr. 10	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977, vom 7. November 1984	5
Nr. 11	Verwaltungsanordnung betreffend die Prüfung für den Dienst als Pfarrdiakon (Pfarrdiakonen-Prüfungsordnung) vom 5. Februar 1985	6
Nr. 12	Bekanntmachung der ersten Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985	7
Nr. 13	Bekanntmachung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg	9
Nr. 14	Bekanntmachung der Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1985	10
Nr. 15	Bekanntmachung a) des 52. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und Änderungstarifvertrages Nr. 40 zum MTL II b) des 53. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 und Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984	19
Nr. 16	Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel	22
–	Nachrichten	23
–	Berichtigung der Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln (GVBl. XX. Band, Seite 316)	23
–	Hinweis auf Kirchenbuchzweitschriften	23

Nr. 4

Einberufung
zur 11. – außerordentlichen – Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer außerordentlichen Tagung auf

Montag, 6. Mai 1985,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 15.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Kreispfarrer Manfred Geerken, Delmenhorst, gehalten.

Die Verhandlungen beginnen gegen 16.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden am Dienstag, 7. Mai 1985, um 9.00 Uhr, fortgesetzt.

Tagesordnung:

Wahl des Bischofs

Am Sonntag, 5. Mai 1985, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 2. April 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 5

Bekanntmachung
der Wahl des Bischofs

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1985

Propst Dr. Wilhelm Sievers,
Kappeln/Schlei,

zum Bischof der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt. Die Amtsübernahme ist zum 1. Januar 1986 vorgesehen.

Oldenburg, den 13. Mai 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 6

Einberufung zur 12. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Mittwoch, 29. Mai 1985,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Pfarrer Volker-Henning Landig aus Jever gehalten.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, 31. Mai 1985, beendet sein.

Am Sonntag, 26. Mai 1985, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 14. Mai 1985 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 14. Mai 1985 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 19. April 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 7

Bekanntmachung
der Wahl der 42. Synode zum hauptamtlichen juristischen Mitglied

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 1985

Regierungsdirektor Dieter Schrader, Bonn,

zum hauptamtlichen juristischen Mitglied des Oberkirchenrats gewählt.

Oldenburg, den 24. Juni 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 8 a

Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 11. Februar 1985

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 1985 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses auf Grund Art. 117 der Kirchenordnung erlassene Verordnung vom 11. Februar 1985 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs (GVBl. XXI. Band, Seite 1) wird bestätigt."

Oldenburg, den 29. Mai 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 8 b

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Band, Seite 147), geändert durch Gesetz betreffend das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Band, Seite 103), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Bischof tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand."

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Mai 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 9

Bekanntmachung betreffend Berichtigung des § 76 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 6. August 1984

Der § 76 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 6. August 1984 (GVBl. XX. Band, Seite 295) wird berichtigt und wie folgt gefaßt:

§ 76

(1) Der § 13 Absatz 3 ist nicht auf Hilfsprediger anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 1983 in das Dienstverhältnis als Hilfsprediger berufen worden sind.

(2) Der § 64 Absatz 2 und 3 findet auch auf die am 1. Juli 1984 im einstweiligen Ruhestand oder Ruhestand befindlichen Pfarrer Anwendung.

(3) Der § 68 ist auch auf die vor dem 1. Juli 1984 entlassenen Pfarrer anzuwenden.

(4) Der § 60 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Hat der Pfarrer vor dem 1. Juli 1986 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so ist § 60 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Hat der Pfarrer am 1. Juli 1986 das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer und mit Zustimmung des Synodalausschusses ausnahmsweise der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden; der Gemeindekirchenrat ist vorher zu hören.

Oldenburg, den 4. Juli 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 10

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 vom 7. November 1984

(ABl. EKD 1978 S. 2, 1984 S. 506 - GVBl. XIX. Band, Seite 40)

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 über den Datenschutz (GVBl. XIX. Band, Seite 40) ist durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 1984 (ABl. EKD 1984, Seite 506) geändert und in seiner Neufassung unter dem 13. November 1984 (ABl. EKD 1984, Seite 502) bekanntgemacht worden.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Neufassung des Kirchengesetzes bekannt.

Oldenburg, den 13. Mai 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) vom 7. November 1984.

Aufgrund des Art. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 506) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der ab 16. November 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 13. November 1984

Evangelische Kirche in Deutschland
Hammer
Präsident des Kirchenamtes

Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.

§ 2

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 3

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 4

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 5

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 6

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 7

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Kirchenamtes.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(7) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.

§ 8

Aufgaben des Beauftragten
für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 9

Anrufung des Beauftragten
für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 10

Beanstandungsrecht des Beauftragten
für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 12

Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Nr. 11

Verwaltungsanordnung betreffend die Prüfung für den Dienst als Pfarrdiakon (Pfarrdiakonen-Prüfungsordnung)

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 30. Juni 1965 (GVBl. XVI. Bd., S. 55) in der Fassung vom 27. November 1975 (GVBl. XVIII. Bd., S. 169) erläßt der Oberkirchenrat folgende Ordnung über die Prüfung für den Dienst als Pfarrdiakon:

Die Prüfung wird vom Oberkirchenrat abgenommen. Zweck der Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling in einer kirchlichen Arbeit die Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann, die ihn zur Wahrnehmung von pfarramtlichen Diensten befähigen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. **Schriftlicher Teil**
   In einer Klausur von vier Stunden Dauer ist eine Predigt über einen gegebenen Text anzufertigen (Hilfsmittel: Lutherbibel und Konkordanz).

2. **Mündlicher Teil**

Es erfolgt eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

a) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments;
b) Glaubenslehre;
c) Fragen aus der praktischen Theologie (Gottesdienst, Amtshandlungen, Unterricht, Verwaltung).

Die mündliche Prüfung soll insgesamt bis zu 1 Stunde dauern.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Oberkirchenrat über das Schlußergebnis. Es lautet entweder „Bestanden" oder „Nicht bestanden".

Oldenburg, 5. Februar 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Dr. Harms
Bischof

Nr. 12

Bekanntmachung
der ersten Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 9. Januar 1985

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Januar 1985 über die erste Änderung der Dienstvertragsordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 3/1985, Seite 17, bekannt.

Oldenburg, den 25. März 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

1. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 9. Januar 1985

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz - MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die folgenden Änderungen der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) beschlossen:

§ 1

1. Dem § 2 Abs. 5 wird der folgende zweite Satz angefügt:

„Mit Zustimmung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann vom Abdruck abgesehen oder nur die Fundstelle veröffentlicht werden."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag"

b) In Nummer 1 wird das Wort „abzuschließen" gestrichen, der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Halbsatz angefügt: „ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5a abzuschließen."

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Eingruppierung

§ 22 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach der Anlage 1, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht.
2. Ferner gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird nach dem 28. Februar 1985 ein Dienstverhältnis begründet, ohne daß es unmittelbar an ein bestehendes Dienstverhältnis als Angestellter oder Beamter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst anschließt, gelten die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT) in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung nach Maßgabe der Buchstaben b und d bis h und die Anlage 1 nach Maßgabe der Buchstaben c bis h.

b) Erfüllt der Angestellte die Tätigkeitsmerkmale

aa) der Vergütungsgruppe V a,
der Vergütungsgruppe V b (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 genannten Tätigkeitsmerkmale),
der Vergütungsgruppe IV b, soweit der Angestellte Anspruch auf die Technikerzulage nach § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 hat oder ohne Berücksichtigung des § 9 dieses Tarifvertrages hätte,
oder

bb) der Vergütungsgruppe II a,

ist er in der jeweiligen Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er
in den Fällen des Doppelbuchstaben aa drei Jahre,
in den Fällen des Doppelbuchstaben bb vier Jahre
in einem Dienstverhältnis als Angestellter oder Beamter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden hat.

c) Diakone nach Sparte C Nr. 2,
Kantoren nach Sparte D Abschn. I Nr. 1,
Posaunenwarte nach Sparte D Abschnitt III Nr. 4,
Hausdamen nach Sparte G Nr. 5,
Sozialsekretäre nach Sparte H Nr. 3,
Leiter von Familienbildungsstätten nach Sparte I Nr. 7 und Geschäftsführer, Diakone, Jugendwarte nach Sparte L Nr. 2 der Anlage 1 sind in der jeweiligen Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn sie drei Jahre als Angestellte oder Beamte im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden haben;
Kantoren nach Sparte D Abschn. 1 Nr. 9,
Kirchenmusiker nach Sparte D Abschn. II Nr. 3,
Dozenten nach Sparte J Nr. 5 und
Dozenten, Studienleiter nach Sparte J Nr. 6 der Anlage 1 sind in der jeweiligen Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn sie vier Jahre als Angestellte oder Beamte im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden haben.

d) Zeiten einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bleiben unberücksichtigt. Bis zum Ablauf der in den Buchstaben b und c genannten Frist ist der Angestellte in der jeweiligen nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber den Vergütungsgruppen V b und V a die Vergütungsgruppe V c, gegenüber der Vergütungsgruppe IV b die Vergütungsgruppe V a und gegenüber der Vergütungsgruppe II a die Vergütungsgruppe III.

e) Die nächstniedrigere Vergütungsgruppe gilt für die Berechnung der Grundvergütung, der Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 BAT) und sonstiger Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung oder der Stundenvergütung bemessen sind (z.B. Urlaubsvergütung, Zuwendung, Übergangsgeld, Zeitzuschläge). Im übrigen ist für Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind (z.B. Ortszuschlag, Zulagen, Reisekosten), die Vergütungsgruppe maßgebend, in die der Angestellte ohne die vorstehende Regelung eingruppiert wäre.

f) Diese Regelung gilt entsprechend bei der Anwendung des § 24 BAT.

g) Die Buchstaben b und c gelten nicht für die Dienstverhältnisse, die wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes nicht vor dem 1. März 1985 begründet werden konnten.

h) Die Zeit der Absenkung nach den Buchstaben b und c ist auf einen Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT sowie auf einen Bewährungs- und Zeitaufstieg nach Tätigkeitsmerkmalen anzurechnen. Beträgt der Bewährungs- oder Zeitaufstieg weniger als drei bzw. vier Jahre oder sind Zeiten auf die geforderte Zeit der Bewährung, Tätigkeit, Berufstätigkeit oder Berufsausübung anzurechnen, so ist der Angestellte bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen vor Ablauf der Absenkungszeit in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert."

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag"

b) In Nummer 1 wird das Wort „abzuschließen" gestrichen, der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Halbsatz angefügt: „ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 6 a abzuschließen."

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag"

b) In Satz 1 wird das Wort „abzuschließen" gestrichen, der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Halbsatz angefügt: „Nachträge zu Dienstverträgen sind nach den Mustern der Anlagen 7 a-l (Angestellte und Arbeiter) oder 7 b-l (Kirchenmusiker) abzuschließen."

6. In § 57 Abs. 2 wird das Wort „abzuschließen" gestrichen, der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende

Halbsatz angefügt: „Nachträge zu Dienstverträgen sind nach dem Muster der Anlage 8 a abzuschließen."

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Günstigere Beschäftigungszeiten hauptberuflicher nicht vollbeschäftigter Arbeiter, die nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvertragsordnung erworben waren, bleiben für die Dauer der Beschäftigung im kirchlichen Dienst innerhalb des Geltungsbereichs der Dienstvertragsordnung bestehen."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

§ 2

Es treten in Kraft

a) § 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 am Tage der Bekanntmachung,
b) § 1 Nr. 3 am 1. März 1985,
c) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. August 1983.

Hannover, den 9. Januar 1985

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Furche
(Vorsitzender)

Anlage 5 a
(zu § 5 Nr. 1 DienstVO)

Nachtrag zum Dienstvertrag
(hauptberufliche Angestellte)

Zwischen _____

vertreten durch _____ (Anstellungsträger)

und

Herrn/Frau _____
(im folgenden Mitarbeiter genannt)

geboren am _____ in _____

wird mit Wirkung vom _____ folgender

_____ Nachtrag zum Dienstvertrag vom _____

geschlossen:

§ 1

1. Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe gemäß

☐ Anlage 1 der DienstVO Sparte _____ Nr. _____

☐ Anlage 1 a des BAT Teil I Fallgruppe _____

☐ Anlage 1 a des BAT Teil _____ Abschnitt _____
Fallgruppe _____

☐ Anlage 1 b des BAT Abschnitt B
Fallgruppe _____

2. Sonstige Vertragsänderungen: _____

§ 2

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

Ort, Datum	Ort, Datum
Der Anstellungsträger: (L.S.)	Der Mitarbeiter:
(Unterschrift)	(Unterschrift)
(Unterschrift)	

Anlage 6 a
(zu § 24 Nr. 1 DienstVO)

Nachtrag zum Dienstvertrag
(hauptberufliche Arbeiter)

Zwischen _____

vertreten durch _____ (Anstellungsträger)

und

Herrn/Frau _____
(im folgenden Mitarbeiter genannt)

geboren am _____ in _____

wird mit Wirkung vom _____ folgender

_____ Nachtrag zum Dienstvertrag vom _____

geschlossen:

§ 1

1. Der Mitarbeiter erhält einen Lohn nach Lohngruppe _____
Fallgruppe _____ gemäß
☐ Anlage 2 der DienstVO
☐ Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

2. Sonstige Vertragsänderungen: _____

§ 2

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

Ort, Datum	Ort, Datum
Der Anstellungsträger: (L.S.)	Der Mitarbeiter:
(Unterschrift)	(Unterschrift)
(Unterschrift)	

Anlage 7 a - 1
(zu § 39 DienstVO)

Nachtrag zum Dienstvertrag
(nebenberufliche Angestellte und Arbeiter)

Zwischen _____

vertreten durch _____ (Anstellungsträger)

und

Herrn/Frau _____
(im folgenden Mitarbeiter genannt)

geboren am _____ in _____

wird mit Wirkung vom _____ folgender

_____ Nachtrag zum Dienstvertrag vom _____

geschlossen:

§ 1

1. Der Mitarbeiter erhält

☐ eine Vergütung von _____ der
Vergütungsgruppe _____ des BAT

☐ einen Lohn von _____ der
Lohngruppe _____ des MTL II

☐ eine/n Pauschalvergütung/Pauschallohn in Höhe von
_____ DM monatlich.

2. Sonstige Vertragsänderungen: _____

§ 2

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

Ort, Datum	Ort, Datum
Der Anstellungsträger: (L.S.)	Der Mitarbeiter:
(Unterschrift)	(Unterschrift)
(Unterschrift)	

Anlage 7 a - 2
(zu § 39 DienstVO)

Nachtrag zum Dienstvertrag
(nebenberufliche Kirchenmusiker)

Zwischen _____

vertreten durch _____ (Anstellungsträger)

und

Herrn/Frau _____
(im folgenden Mitarbeiter genannt)

geboren am _____ in _____

wird mit Wirkung vom _____ folgender

_____ Nachtrag zum Dienstvertrag vom _____

geschlossen:

§ 1

1. Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung gemäß Buchst. A Abschnitt I

Nr. _____ abzüglich/zuzüglich _____ v.H.

Nr. _____ abzüglich/zuzüglich _____ v.H.

Nr. _____ abzüglich/zuzüglich _____ v.H.

der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Die Änderung der Vergütung ist erforderlich, weil _____

_____

_____

2. Sonstige Vertragsänderungen: _____

_____

_____

_____

_____

§ 2

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
Der Anstellungsträger: (L.S.)	Der Mitarbeiter:
_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)
_____	
(Unterschrift)	

Anlage 8 a
(zu § 57 Abs. 2 DienstVO)

Nachtrag zum Dienstvertrag
(Mitarbeiter - AVR-DW)

Zwischen _____

vertreten durch _____ (Anstellungsträger)

und

Herrn/Frau _____
(im folgenden Mitarbeiter genannt)

geboren am _____ in _____

wird mit Wirkung vom _____ folgender _____ Nachtrag zum Dienstvertrag vom _____ geschlossen:

§ 1

1. Der Mitarbeiter wird

☐ in die Berufsgruppe A, Vergütungsgruppe _____

☐ in die Berufsgruppe K, Vergütungsgruppe _____

☐ in die Berufsgruppe H, Vergütungsgruppe _____
eingestuft.

2. Sonstige Vertragsänderungen: _____

_____

_____

_____

_____

§ 2

Dieser Nachtrag zum Dienstvertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
Der Anstellungsträger: (L.S.)	Der Mitarbeiter:
_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)
_____	
(Unterschrift)	

Nr. 13

Bekanntmachung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (nicht abgedruckt) und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ab 1. Januar 1985 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 3/1985, Seite 21) bekannt.

Oldenburg, den 25. März 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Hannover, den 14. Februar 1985

Nach der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), geändert durch die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), ändert sich die Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker in dem Maße, in dem sich die Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT und der dieser Vergütungsgruppe entsprechende Ortszuschlag der Stufe 1 für die hauptberuflichen Angestellten ändern. Nach § 46 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung ändert sich die Vergütung der nebenberuflichen Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in dem Maße, in dem sich die Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII BAT ändert. Nach § 46 Abs. 2 der Dienstvertragsordnung ist Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Mittelwert aus Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VI b – nach sechsjähriger Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c BAT zuzüglich des entsprechenden Ortszuschlages der Stufe 2. Die Maßstabsbeträge ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar 1985. Die geänderten Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker, der nebenberuflichen Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ergeben sich aus den Anlagen A, B und C.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Dr. von Tiling

Anlage A
(Anlage 3 Buchstabe A zu § 45 DienstVO)

Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker
ab 1. Januar 1985

A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Musiker

I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung DM	D-Prüfung DM	ohne Prüfung DM
Organistendienst:			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	236,53	201,06	165,57
2. Zuschlag für je 70 weitere Hauptgottesdienste jährlich bei je einem weiteren Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	145,58	123,75	101,91
3. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	57,14	48,58	40,01
4. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	108,16	91,94	75,72
5. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	148,71	126,40	104,10
Chorleiterdienst			
6. Leitung eines mehrstimmigen Chores mit wöchentlichen Proben (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	175,66	149,30	122,96
7. Zuschlag für zwölf Gottesdienste jährlich	40,55	34,47	28,38
Vorsängerdienst:			
8. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschließlich kurzer Ansingproben	145,21	123,44	101,65
II. Einzelvergütung für Amtshandlungen			
Organistendienst:			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	24,95	21,21	17,46
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	15,59	13,25	10,92
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst:			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	40,55	34,47	28,38
2. Zuschlag für jeden weiteren Hauptgottesdienst wie unter 1.	24,95	21,21	17,46
3. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	24,95	21,21	17,46
4. Bibelstunde oder Kurzandacht	15,59	13,25	10,92
5. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	34,30	29,16	24,01
Chorleiterdienst:			
6. Probe von 90 Minuten Dauer	40,55	34,47	28,38

Anlage B
(Anlage 4 a Buchstabe A zu § 46 Abs. 1 DienstVO)

Vergütungsordnung für nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
A. Jahresvergütungen für Rechnungsführer gültig ab 1. Januar 1985

• • •

Anlage C
(zu § 46 Abs. 2 DienstVO)

gültig ab 1. Januar 1985

Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Berechnungsgrundlage beträgt

bei Vergütungsgruppe VI b BAT 2 556,16 DM
bei Vergütungsgruppe V c BAT 2 710,63 DM

Nr. 14

Bekanntmachung
der Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1985

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 15/85 vom 5. Februar 1985, Az. OKR 954-0 KG 240, betreffend die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1985 bekannt.

Oldenburg, den 25. März 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1985

Die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 12.12. 1984 mit Wirkung vom 1.1.1985 erhöht. Gleichzeitig ist eine Einmalzahlung für die Monate September bis Dezember 1984 vereinbart.

Die o.g. Tarifverträge werden nach Maßgabe des § 2 der Dienstvertragsordnung (DVO) vom 16.5.1983 in Verbindung mit § 21 des Mitarbeitergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10.10.1979 auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 22
   - Anlage A -
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum MTL II
   - Anlage B -
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10
   - Anlage D -
4. Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes
   - Anlage E -

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Diesem Rundschreiben wird der Runderlaß d. M. F. vom 4.1.1985 beigefügt. Für die Durchführung der Tarifverträge sind die im Runderlaß gegebenen Hinweise zu beachten. Ergänzend wird noch darauf

hingewiesen, daß die nebenberuflichen Mitarbeiter (die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden) und die Vorpraktikantinnen die Einmalzahlung nicht erhalten. Ferner ist bei den nebenberuflichen Mitarbeitern, die eine Ausgleichszulage gemäß § 59 Nr. DVO erhalten, ab 1.1.1985 eine Verringerung der Ausgleichszulage gemäß § 59 Abs. 3 DVO vorzunehmen. Auf die mit Rundschreiben Nr. 12/85 vom 14.1.1985 zur Durchführung der DVO zu § 59 gegebenen Hinweise wird Bezug genommen.

Inwieweit die bei den Tarifverhandlungen erzielten Ergebnisse zur Ergänzung der Vorschriften über die Arbeitszeit für den Bereich unserer Kirche Anwendung finden, wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgegeben.

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern **schriftlich** mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen **aktenkundig** zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Tarifverträge vom 12.12.1984 über die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen
RdErl. d. MF v. 4.1.1985 - 45 80 01/1984 -

I.

1. Die Tarifvertragsparteien erzielten Einvernehmen über folgende Tarifverträge.

Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12.12.1984 **(Anlage A)**,

Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 12.12.1984 **(Anlage B)**,

23. Änderungstarifvertrag vom 12.12.1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer **(Anlage C)**,

Ausbildungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12.12.1984 **(Anlage D)**,

Tarifvertrag vom 12.12.1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes **(Anlage E)**,

Tarifvertrag vom 12.12.1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe **(Anlage F)**,

Tarifvertrag vom 12.12.1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger **(Anlage G)**,

Tarifvertrag vom 12.12.1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegebeihilfe **(Anlage H)**.

2. Die als Anlagen A und D abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und - jeweils gleichlautend - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund - andererseits abgeschlossen worden.

Die als Anlagen E bis H abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und - jeweils gleichlautend - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund - andererseits abgeschlossen worden.

Die als Anlagen B und C abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen worden.

3. Die Tarifverträge werden für den Bereich der Landesverwaltung mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben.

Die Beträge in den den Vergütungs- und Lohnstellen vorab mit Schnellbrief vom 15.11.1984 - 45 80 01/1984 - übersandten Tabellen sind - mit Ausnahme der letzten Spalte der Tabelle für die Personenkraftwagenfahrer - unverändert geblieben.

4. Wegen der für die Durchführung der Tarifverträge benötigten Haushaltsmittel wird auf Nr. 12 meines RdErl. vom 10.4.1984 (Nds. MBl. S. 442 - GültL 2/99) i. V. m. dem Beschluß des LM über die Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1985 vom 20.11.1984 (Nds. MBl. S. 933) hingewiesen.

II.

Zur Durchführung der Tarifverträge weise ich auf folgendes hin:

1 Wesentliche Verhandlungsergebnisse:

1.1 Die Grundvergütungen und Ortszuschläge für die Angestellten sowie die Löhne und Sozialzuschläge für die Arbeiter sind vom 1.1.1985 an um 3,2 v.H. jeweils auf der Grundlage der seit dem 1.3.1984 nach den Tarifverträgen vom 20.6.1983 geltenden Beträge erhöht worden.

1.2 Die Ausbildungsvergütungen sowie die Entgelte für Praktikanten, Lernschwestern usw. sind entsprechend neu festgesetzt worden.

1.3 Angestellte und Arbeiter erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Einmalzahlung von 240 DM, Auszubildende, Praktikanten, Lernschwestern usw. eine solche von 85 DM.

1.4 Die Vorschriften über die Arbeitszeit wurden dergestalt ergänzt, daß

vom 1.1.1985 an	Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben,
vom 1.1.1986 an	Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
vom 1.1.1987 an	alle Arbeitnehmer

jährlich zwei freie Tage erhalten. Zur Durchführung dieser Vorschriften werde ich in Kürze einen besonderen Durchführungserlaß im Nds. MBl. veröffentlichen.

2 Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT (Anlage A)

2.1 Zu § 3 (Einmalzahlung)

a) Angestellte, die am 1.1.1985 in einem Arbeitsverhältnis stehen und für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge hatten, erhalten eine Einmalzahlung. Voraussetzung dafür ist, daß sie seit dem 1.9.1984 bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen und für jeden der Monate September bis Dezember 1984 mindestens für einen Teil des Monats Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge bzw. Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge - auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wurde -) erhalten haben. Demgemäß steht die Einmalzahlung nicht zu, wenn für einen (oder mehrere) dieser Monate keine Bezüge im vorgenannten Sinne - gleich aus welchem Grunde - zugestanden haben (z.B. wegen Ableistung des Grundwehr- oder des Zivildienstes, wegen der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz). Eine Ausnahme hiervon ist nur für die Fälle des Absatzes 4 vereinbart. Danach wird die Einmalzahlung auch gezahlt, wenn wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden, jedoch für mindestens einen der Monate September bis Dezember 1984 Bezüge zugestanden haben, wobei der Anspruch auf Bezüge für einen Teil des Monats genügt.

b) Gemäß § 3 Abs. 2 erhalten

Angestellte, die am 1.9.1984 unter die Vorschrift des § 28 Abs. 1 BAT fielen, nachstehende Beträge:

in den Vergütungsgruppen IV b bis X	
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	223,20 DM,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	230,40 DM,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	240,-- DM,
in den Vergütungsgruppen I b bis II b	228,-- DM.

Angestellte, die am 1.9.1984 unter § 30 BAT fielen, folgende Beträge:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	132,-- DM,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	156,-- DM,
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	180,-- DM.

c) Bei Angestellten, die am 1.9.1984 nicht vollbeschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten oder noch keine 18 Jahre alt waren, ist der Berechnung des entsprechenden Anteils der Betrag zugrunde zu legen, der ihnen bei Vollbeschäftigung als Einmalzahlung zustünde (vgl. Buchst. b).

d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, vergütungsabhängige Zulagen, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen.

e) Die Einmalzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn; sie ist jedoch nicht zusatzversorgungspflichtig. Sozialversicherungsrechtlich ist sie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i.S. des § 385 Abs. 1 a RVO.

2.2 Zu § 5 (Ortszuschlag)

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 132,04 DM, in der Tarifklasse II 125,76 DM monatlich. Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der Ehegattenanteil des Ortszuschlags nur zur Hälfte zu, erhält der Angestellte in den Tarifklassen I b und I c 66,02 DM, in der Tarifklasse II 62,88 DM monatlich als halben Ehegattenanteil.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß bei Anwendung des § 29 BAT die Verwaltungsvorschriften zum Ortszuschlagsrecht des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend gelten.

2.3 Erhöhungssatz für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 BAT

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung auf 3,20 v.H. festgelegt. Der Erhöhungssatz (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT) beträgt danach 2,56 v.H. Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT bemessen ist.

In den Fällen, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT bemessen wird, gilt folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1.1.1985, ist der Aufschlag vom 1.1.1985 an um 2,56 v.H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31.12.1984, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1.1.1985 zugestanden haben.

2.4 Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT

Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT beträgt vom 1.1.1985 an 18,33 DM.

3 Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum MTL II (Anlage B)

3.1 Zu § 3 (Einmalzahlung)

a) Für die Einmalzahlung an die unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden Arbeiter gelten die Ausführungen unter Nr. 2.1 entsprechend.

b) Ein für die Monate September bis Dezember 1984 gezahlter Krankengeldzuschuß ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

c) Gemäß § 3 Abs. 2 erhalten Arbeiter, die am 1.9.1984 unter die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II fielen, nachstehende Beträge:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	156,-- DM,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	204,-- DM,
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	230,40 DM.

Arbeiter, die unter § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II fielen, erhalten von der Einmalzahlung den Vomhundertsatz, nach dem ihr Lohn am 1.9.1984 bemessen war.

d) War der Arbeiter am 1.9.1984 nicht vollbeschäftigt, erhält er von dem Betrag von 240 DM oder von dem unter Buchst. c genannten, jeweils maßgebenden Betrag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 MTL II).

3.2 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTL II

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung auf 3,20 v.H. festgelegt. Vom 1.1.1985 an beträgt deshalb der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II 2,56 v.H., für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II 3,20 v.H. Im übrigen gelten die Hinweise für Angestellte unter Nr. 2.3 entsprechend.

3.3 Erschwerniszuschläge

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1.1.1985 an 7,54 DM. Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:

in der Zuschlagsgruppe I	38 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	45 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	60 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	75 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	90 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	106 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	121 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	151 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	189 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	234 Pf

4 23. Änderungstarifvertrag vom 12.12.1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Anlage C)

4.1 Zu § 3 (Einmalzahlung)

Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.1 verwiesen, die entsprechend gelten.

4.2 Zu § 4 (Änderung des Tarifvertrages)

a) Zu Nr. 1 (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 des Tarifvertrages)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß bei Fahrern der Pauschalgruppe III, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 5 Werktage verteilt ist, bei der Prüfung der Frage, ob die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer erreicht wird, der Urlaubstag wie bei Fahrern der Pauschalgruppe IV mit 10½ Stunden und nicht in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. a mit 11 Stunden anzusetzen ist.

b) Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 2 des Tarifvertrages)

Die Ergänzung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 des Kraftfahrer-Tarifvertrages ist eine Folge aus der Vereinbarung des § 15 a MTL II (Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage). Für jeden Arbeitstag, an dem der Personenkraftwagenfahrer gemäß § 15 a MTL II von der Arbeit freigestellt wird, werden die Stunden angesetzt, die der Personenkraftwagenfahrer ohne diesen Ausfallgrund innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte; ohne Betracht bleiben also Überstunden, die an dem „Ausfalltag" von dem Kraftfahrer geleistet worden wären.

c) Zu Nr. 3 (§ 7 des Tarifvertrages)

Die Änderungen sind redaktioneller und klarstellender Art.

d) Zu Nr. 4 (Pauschallöhne)

In der Tabelle der Pauschallöhne sind jeweils in einer besonderen Spalte die in dem jeweiligen Pauschallohn enthaltenen Beträge i.S. des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL gesondert ausgewiesen.

5 Zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Anlage D)

5.1 Zu § 3

Auszubildende, die für die Monate September bis Dezember 1984 Ausbildungsvergütung bezogen haben und deren Ausbildungsverhältnis am 1.1.1985 besteht, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM. In dieser Höhe steht die Einmalzahlung auch dann zu, wenn der Auszubildende nach dem 1.9.1984 bis spätestens zum 1.1.1985 von demselben Arbeitgeber in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis übernommen worden ist. Im übrigen gelten die Hinweise unter Nr. 2.1 Buchst. d und e entsprechend.

5.2 Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt vom 1.1.1985 an 33,07 DM. Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung i. S. von Satz 3 nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten vom 1.1.1985 an auf mindestens 36,07 DM monatlich belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

6 Zu den Tarifverträgen vom 12.12.1984 zur Änderung des

- **Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (Anlage E)**
- **Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (Anlage F)**
- **Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (Anlage G)**
- **Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (Anlage H)**

Für die Einmalzahlung (jeweils § 3 der Tarifverträge) gelten die Ausführungen unter Nr. 5.1 entsprechend. Die Vorschrift, daß die Einmalzahlung kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, brauchte nicht aufgenommen zu werden, weil dieser Personenkreis nach dem Versorgungs-TV nicht zusatzversorgungspflichtig ist.

7 Sonstiges

7.1 Auswirkungen der Tarifverträge auf Ausgleichszahlungen, Ausgleichsbeträge und Besitzstandszulagen.

Soweit in Einzelfällen am 1.1.1985 noch Ausgleichszulagen nach Art. 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1977 (BGBl. I S. 3102), und Ausgleichsbeträge nach § 5 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte abzubauen sind, ist nach Abschn. II Nr. 3 meines RdErl. vom 18.5.1976 (Nds. MBl. S. 996 - GültL 37/330) zu verfahren.

Bei Gewährung der Besitzstandszulage an Angestellte des mittleren technischen Dienstes ist nach Abschn. II Buchst. B Nr. 4.6 meines RdErl. vom 25.5.1982 (Nds. MBl. S. 548) zu verfahren.

7.2 Berechnung der zusätzlichen Umlage

Der Grenzbetrag des monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts i. S. des § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV beträgt vom 1.1.1985 an 7041,54 DM. Der Betrag ist im Monat der Zuwendungszahlen zu verdoppeln.

7.3 Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst sowie Änderung der Gemeinsamen Richtlinien

a) Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst nach den Gemeinsamen Richtlinien vom 16.3.1970 i. d. F. vom 1.9.1970 - LZR II - (s. Abschn. III Nr. 4 a der Anlage 2 zum Gem. RdErl. vom 7.9.1970 - 53 30 75/7 -, n. v.).

Teil II der Anlage 1 a zum BAT Abschn. N Unterabschn. I - Protokollnotizen Nrn. 4 und 7.

Bemessungsgrundlage (Anschlagszahl)	Leistungszulage VergGr. VIII	VergGr. VII
über 29 000	52,64 DM	
über 38 000	105,27 DM	105,27 DM
über 48 000		191,80 DM

b) Abschn. I zweiter Absatz der LZR II erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen sind Angestellte, die mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Lesedienst oder an Schreibsetzmaschinen arbeiten oder die eine Funktionszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT erhalten."

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 3/1985 S. 55

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12.12.1984

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütung für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 20.6.1983.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der aus seinem am 1.9.1984 schon und am 1.1.1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240 DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1.9.1984.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1.1.1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTB II bzw. MTL II bzw. BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Angestellter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Angestellte wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Angestellte spätestens zum 1.1.1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85 DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Angestellte vor dem 1.1.1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2.9.1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3.9.1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1.9.1984.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 5

Ortszuschlag

Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	11,42	Kr. I	12,43
IX b	12,03	Kr. II	13,02
IX a	12,26	Kr. III	13,65
VIII	12,72	Kr. IV	14,32
VII	13,55	Kr. V	15,06
VI a/b	14,44	Kr. VI	15,89
V c	15,55	Kr. VII	17,09
V a/b	17,03	Kr. VIII	18,11
IV b	18,43	Kr. IX	19,21
IV a	20,02	Kr. X	20,39
III	21,76	Kr. XI	21,69
II b	22,88	Kr. XII	22,99
II a	24,10		
I b	26,32		
I a	28,60		
I	31,21		

§ 7

Überleitung am 1.1.1985

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die am 31.12.1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1.1.1985 fortbesteht, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23.7.1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

§ 8

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1.9.1984, § 3 mit Wirkung vom 1.12.1984 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.1985, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3720,31	3921,98	4123,70	4325,40	4527,10	4728,83	4930,51	5132,23	5333,93	5535,64	5737,36	5939,05	6140,74	
I a		3429,12	3585,88	3742,60	3899,33	4056,06	4212,83	4369,59	4526,29	4683,03	4839,77	4996,54	5153,26	5303,54	
I b		3048,54	3199,22	3349,90	3500,57	3651,25	3801,94	3952,62	4103,30	4253,99	4404,65	4555,33	4706,02	4856,35	
II a		2702,20	2840,60	2979,03	3117,41	3255,84	3394,24	3532,63	3671,04	3809,45	3947,86	4086,27	4224,60		
II b		2519,55	2645,70	2771,85	2898,03	3024,19	3150,37	3276,53	3402,70	3528,88	3655,04	3781,21	3836,35		
III	2401,56	2519,55	2637,52	2755,49	2873,49	2991,47	3109,46	3227,43	3345,40	3463,39	3581,41	3699,40	3811,63		
IV a	2176,99	2284,95	2392,91	2500,85	2608,80	2716,76	2824,72	2932,69	3040,65	3148,61	3256,57	3364,53	3471,00		
IV b	1990,49	2076,15	2161,78	2247,42	2333,03	2418,69	2504,31	2589,96	2675,60	2761,22	2846,88	2932,50	2943,89		
V a	1760,06	1827,91	1895,73	1969,03	2044,29	2119,59	2194,90	2270,18	2345,50	2420,78	2496,09	2571,37	2641,32		
V b	1760,06	1827,91	1895,73	1969,03	2044,29	2119,59	2194,90	2270,18	2345,50	2420,78	2496,09	2571,37	2576,60		
V c	1663,75	1724,90	1786,12	1850,33	1914,54	1981,46	2052,70	2124,00	2195,23	2266,48	2336,83				
VI a	1575,54	1622,79	1670,02	1717,29	1764,52	1813,17	1862,79	1912,40	1962,89	2017,96	2073,02	2128,10	2183,15	2238,23	2285,46
VI b	1575,54	1622,79	1670,02	1717,29	1764,52	1813,17	1862,79	1912,40	1962,89	2017,96	2073,02	2116,10			
VII	1459,63	1497,99	1536,38	1574,73	1613,13	1651,49	1689,86	1728,25	1766,62	1806,04	1846,36	1875,43			
VIII	1350,27	1385,36	1420,48	1455,56	1490,67	1525,77	1560,88	1595,97	1631,08	1657,16					
IX a	1306,11	1341,02	1375,90	1410,80	1445,69	1480,58	1515,46	1550,36	1585,16						
IX b	1257,15	1289,00	1320,84	1352,68	1384,52	1416,37	1448,21	1480,04	1506,97						
X	1167,35	1199,21	1231,04	1262,87	1294,74	1326,57	1358,42	1390,28	1422,08						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2896,11
II a	2567,09
II b	2393,57

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19.	20.
IV b	-	-	1990,49
V a/V b	-	-	1760,06
V c	1547,29	1597,20	1663,75
VI a/VI b	1465,25	1512,52	1575,54
VII	1357,46	1401,24	1459,63
VIII	1255,75	1296,26	1350,27
IX a	1214,68	1253,87	1306,11
IX b	1169,15	1206,86	1257,15
X	1085,64	1120,66	1167,35

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1188,07	1124,32	1064,17	-	1012,95	963,56
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1404,08	1328,74	1257,65	1228,95	1197,12	1138,75
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1620,09	1533,16	1451,14	1418,02	1381,30	1313,95

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2846,85	2997,18	3147,49	3248,36	3349,19	3450,06	3550,93	3651,78	3752,61	3847,79
Kr. XI	2635,59	2780,25	2924,85	3021,90	3118,95	3216,02	3313,05	3410,11	3507,15	3596,60
Kr. X	2439,58	2572,79	2706,00	2795,45	2884,89	2974,33	3063,76	3153,20	3242,65	3330,18
Kr. IX	2258,80	2382,50	2506,18	2589,94	2673,66	2757,38	2841,13	2924,85	3008,56	3082,80
Kr. VIII	2091,36	2205,53	2319,71	2397,71	2475,75	2553,79	2631,81	2709,83	2787,83	2854,43
Kr. VII	1937,21	2043,76	2150,36	2220,77	2291,16	2361,57	2431,99	2502,37	2572,79	2643,22
Kr. VI	1810,28	1897,73	1988,58	2055,19	2121,78	2188,40	2255,00	2321,58	2388,20	2447,22
Kr. V	1694,73	1773,10	1854,87	1909,71	1965,73	2026,64	2087,55	2148,44	2209,35	2266,44
Kr. IV	1588,60	1660,44	1732,29	1781,26	1832,57	1884,00	1935,43	1990,49	2047,58	2098,96
Kr. III	1490,65	1555,95	1621,27	1665,34	1709,44	1753,51	1798,29	1844,59	1890,87	1928,57
Kr. II	1400,84	1457,97	1515,12	1554,32	1593,49	1632,68	1671,89	1711,07	1750,26	1784,58
Kr. I	1317,59	1368,19	1418,80	1453,09	1487,36	1521,65	1555,95	1590,22	1624,51	1658,82

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1046,19	1091,98	-
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1236,41	1290,52	-
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1426,63	1489,07	1556,42

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	698,26	830,30	943,27	1051,21	1101,33	1196,26	1291,20	1409,46
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	620,57	752,61	865,58	973,52	1023,64	1118,57	1213,51	1331,77
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	584,58	710,34	823,31	931,25	981,37	1076,30	1171,24	1289,50

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,26 DM.
Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 496,46 DM, Tarifklasse II 467,66 DM.

Anlage 7
Kein Bestandteil des
Vergütungstarifvertrages Nr. 22

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
vom 1.1.1985 an

VergGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v.H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v.H.	bei Freizeitausgleich 35 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	11,42	2,86	14,28	2,86	15,42	4,00	2,86	11,42
IX b	12,03	3,01	15,04	3,01	16,24	4,21	3,01	12,03
IX a	12,26	3,07	15,33	3,07	16,55	4,29	3,07	12,26
VIII	12,72	3,18	15,90	3,18	17,17	4,45	3,18	12,72
VII	13,55	3,39	16,94	3,39	18,29	4,74	3,39	13,55
VI a/b	14,44	3,61	18,05	3,61	19,49	5,05	3,61	14,44
V c	15,55	3,89	19,44	3,89	20,99	5,44	3,89	15,55
V a/b	17,03	3,41	20,44	4,26	22,99	5,96	4,26	17,03
IV b	18,43	2,76	21,19	4,61	24,88	6,45	4,61	18,43
IV a	20,02	3,00	23,02	5,01	27,03	7,01	5,01	20,02
III	21,76	3,26	25,02	5,44	29,38	7,62	5,44	21,76
II b	22,88	3,43	26,31	5,72	30,89	8,01	5,72	22,88
II a	24,10	3,62	27,72	6,03	32,54	8,44	6,03	24,10
I b	26,32	3,95	30,27	6,58	35,53	9,21	6,58	26,32
I a	28,60	4,29	32,89	7,15	38,61	10,01	7,15	28,60
I	31,21	4,68	35,89	7,80	42,13	10,92	7,80	31,21
Kr. I	12,43	3,11	15,54	3,11	16,78	4,35	3,11	12,43
Kr. II	13,02	3,26	16,28	3,26	17,58	4,56	3,26	13,02
Kr. III	13,65	3,41	17,06	3,41	18,43	4,78	3,41	13,65
Kr. IV	14,32	3,58	17,90	3,58	19,33	5,01	3,58	14,32
Kr. V	15,06	3,77	18,83	3,77	20,33	5,27	3,77	15,06
Kr. VI	15,89	3,97	19,86	3,97	21,45	5,56	3,97	15,89
Kr. VII	17,09	3,42	20,51	4,27	23,07	5,98	4,27	17,09
Kr. VIII	18,11	3,62	21,73	4,53	24,45	6,34	4,53	18,11
Kr. IX	19,21	2,88	22,09	4,80	25,93	6,72	4,80	19,21
Kr. X	20,39	3,06	23,45	5,10	27,53	7,14	5,10	20,39
Kr. XI	21,69	3,25	24,94	5,42	29,28	7,59	5,42	21,69
Kr. XII	22,99	3,45	26,44	5,75	31,04	8,05	5,75	22,99

Anlage 8
Kein Bestandteil des
Vergütungstarifvertrages Nr. 22

Übersicht
über die ab 1.1.1985 auf Grund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions- und Bewährungszulagen

a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT	
- VergGr. VII, Fußnote 1	116,77 DM
b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT Abschn. H	
- VergGr. V c, Fußnote 1	149,74 DM
Abschn. N, Unterabschn. I	
- VergGr. VII, Fußnote 1	138,66 DM
- Protokollnotiz Nr. 3	116,77 DM
- Protokollnotiz Nr. 6	108,02 DM
Abschn. N, Unterabschn. II	
- VergGr. VII, Fußnote 1	138,66 DM
- VergGr. VII, Fußnote 2	116,77 DM
- VergGr. VIII, Fußnote 1	101,27 DM
Abschn. N, Unterabschn. III	
- VergGr. VII, Fußnote 1	138,66 DM
- VergGr. VII, Fußnote 2	116,77 DM
Abschn. P, Unterabschn. II	
- VergGr. VII, Fußnote 1	116,77 DM
- VergGr. VIII, Fußnote 1	101,27 DM

Anlage B

Monatslohntarifvertrag Nr. 15
zum MTL II
vom 12.12.1984

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27.2.1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Löhne für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20.6.1983.

§ 3
Einmalzahlung

(1) Der Arbeiter, der aus seinem am 1.9.1984 schon und am 1.1.1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge - auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1.9.1984.

(3) Hat der Arbeiter vor dem 1.1.1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Arbeiter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Arbeiter

a) wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat,

b) am 1.1.1985 deshalb nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, weil dieses infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse geendet hat, der Arbeiter jedoch bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Arbeiter spätestens zum 1.1.1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85 DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Arbeiter vor dem 1.1.1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen. In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. b wird die Einmalzahlung zusammen mit den Bezügen für den ersten Kalendermonat nach Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2.9.1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3.9.1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1.9.1984.

§ 4
Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1.9.1984, § 3 mit Wirkung vom 1.12.1984 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.1985, schriftlich gekündigt werden.

Anlage
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 15

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2415,64	2481,46	2545,06	2604,33	2658,65	2708,05	2752,51	2792,01	2829,35	2862,27
VIII a	2306,24	2368,98	2427,20	2480,98	2532,03	2579,11	2621,42	2659,06	2694,63	2725,97
VIII	2212,81	2272,27	2327,49	2378,43	2425,15	2467,59	2506,41	2542,09	2573,29	2600,04
VII	2124,26	2180,62	2232,96	2281,23	2325,52	2365,78	2402,00	2434,19	2462,38	2486,53
VI	2040,31	2093,76	2143,35	2189,12	2231,09	2269,26	2303,58	2334,12	2360,81	2383,72
V	1960,79	2011,39	2058,40	2101,79	2141,58	2177,74	2210,31	2239,22	2264,55	2286,23
IV	1923,26	1972,59	2018,38	2060,65	2099,40	2134,59	2166,32	2194,52	2219,18	2240,32
III	1885,35	1933,34	1977,92	2019,03	2056,76	2091,03	2121,88	2149,29	2173,29	2193,86
II	1813,86	1859,35	1901,58	1940,58	1976,34	2008,85	2038,07	2064,05	2086,83	2106,30

Monatstabellenlöhne
vom 1. Januar 1985 an
Stundentabelle

Lohngruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	10,42	10,69	10,93	11,15	11,36	11,55	11,71	11,86	11,99	12,11
III	10,84	11,11	11,37	11,60	11,82	12,02	12,19	12,35	12,49	12,61
IV	11,05	11,34	11,60	11,84	12,07	12,27	12,45	12,61	12,75	12,88
V	11,27	11,56	11,83	12,08	12,31	12,52	12,70	12,87	13,01	13,14
VI	11,73	12,03	12,32	12,58	12,82	13,04	13,24	13,41	13,57	13,70
VII	12,21	12,53	12,83	13,11	13,37	13,60	13,80	13,99	14,15	14,29
VIII	12,72	13,06	13,38	13,67	13,94	14,18	14,40	14,61	14,79	14,94
VIII a	13,25	13,61	13,95	14,26	14,55	14,82	15,07	15,28	15,49	15,67
IX	13,88	14,26	14,63	14,97	15,28	15,56	15,82	16,05	16,26	16,45

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeiträge in DM)
vom 1. Januar 1985 an
Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftige Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
112,97	220,91	271,03	365,96	460,90	579,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,26 DM.

Zeitzuschläge
nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a MTL II
vom 1. Januar 1985 an

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 DM	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H. DM	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v.H. DM	mit Freizeitausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. DM
II	11,15	2,79	13,94	3,35	15,05	3,90	2,79	11,15
III	11,60	2,90	14,50	3,48	15,66	4,06	2,90	11,60
IV	11,84	2,96	14,80	3,55	15,98	4,14	2,96	11,84
V	12,08	3,02	15,10	3,62	16,31	4,23	3,02	12,08
VI	12,58	3,15	15,73	3,77	16,98	4,40	3,15	12,58
VII	13,11	3,28	16,39	3,93	17,70	4,59	3,28	13,11
VIII	13,67	3,42	17,09	4,10	18,45	4,78	3,42	13,67
VIII a	14,26	3,57	17,83	4,28	19,25	4,99	3,57	14,26
IX	14,97	3,74	18,71	4,49	20,21	5,24	3,74	14,97

Anlage D

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12.12.1984

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6.12.1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	551,09 DM
im 2. Ausbildungsjahr	618,17 DM
im 3. Ausbildungsjahr	684,22 DM
im 4. Ausbildungsjahr	771,94 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 20.6.1983.

§ 3

(1) Der Auszubildende, der aus seinem am 1.9.1984 schon und am 1.1.1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 85 DM.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(4) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Auszubildende vor dem 1.1.1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2.9.1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3.9.1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1.9.1984.

§ 4

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6.12.1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11.1.1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6.12.1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 127,95 DM gekürzt.

§ 6

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1.9.1984, § 3 mit Wirkung vom 1.12.1984 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.1985, schriftlich gekündigt werden.

Anlage E

Tarifvertrag vom 12.12.1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Entgelt und Verheiratetenzuschlag für die Monate September bis Dezember 1984

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17.12.1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20.6.1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17.12.1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20.6.1983, erhält folgende Fassung:

Nds. MBl. Nr. 3/1985

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten-zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1655,67	88,04
des Sozialpädagogen	1655,67	88,04
des Heilpädagogen	1655,67	88,04
des Erziehers	1367,15	83,84
der Kindergärtnerin	1367,15	83,84
der Hortnerin	1367,15	83,84
der Kinderpflegerin	1294,21	83,84“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen), die aus ihrem am 1.9.1984 schon und am 1.1.1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Entgelt haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheiden Praktikanten (Praktikantinnen) vor dem 1.1.1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, haben sie die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2.9.1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3.9.1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1.9.1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 mit Wirkung vom 1.9.1984,
b) § 3 mit Wirkung vom 1.12.1984,
c) § 2 am 1.1.1985.

Nr. 15

Bekanntmachung
a) des 52. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II
b) des 53. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 und Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Rundschreiben

a) Nr. 43/85 vom 11. April 1985, Az. 954-0 KG 240, betreffend den 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und Änderungsvertrag Nr. 40 zum MTL II und
b) Nr. 44/85 vom 11. April 1985, Az. 954-0 KG 240, betreffend den 53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 und Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984

bekannt.

Oldenburg, den 14. Mai 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II

Nachstehend werden als Anlagen der 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. August 1984 und der Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984 auszugsweise abgedruckt. Die beiden Tarifverträge sind am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Der 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und der Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Band, Seite 121), geändert durch die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (Rundschreiben Nr. 21/85), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, Seite 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 169) auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und der hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wird eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt, so endet das Arbeitsverhältnis nicht mehr, sondern ruht mit allen Rechten und Pflichten. Hierdurch wird unter den tariflichen Voraussetzungen die Erhaltung der Anwartschaft auf eine spätere dynamische Gesamtversorgung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses in den Fällen des § 59 BAT bzw. des § 62 MTL II hat auch Auswirkungen auf das Sterbegeld, die Dauer des Erholungsurlaubs und die Urlaubsabgeltung.
2. Dem Angestellten bzw. dem Arbeiter wird kein Übergangsgeld gewährt, wenn ihm im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen für Angestellte und für Arbeiter sind auch erfüllt, wenn spätestens mit Ablauf des 30. November das Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen der Bewilligung einer Rente auf Zeit nach § 59 BAT bzw. nach § 62 MTL II eintritt.

Anlage 1

52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31.8.1984

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.2.1961, zuletzt geändert durch den 51. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 20.6.1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist" durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat" ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 2" die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5" eingefügt.
   b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:
   „Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 3 zu vermindern ist."
3. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet" die Worte „ , wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt" eingefügt.
4. § 59 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
   „Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet."
   b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
   „Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."
   c) In Absatz 4 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit" gestrichen.
   d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
   e) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
   „Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2
   Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend für den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherten Angestellten, dessen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 1 Unterabs. 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn er von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit erhält."
5. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   b) Es wird der folgende Buchstabe h angefügt:
   „h) dem Angestellten auf Grund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist."

6.–9. . . .

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31.8.1984

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27.2.1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 20.6.1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „beurlaubt ist" durch die Worte „beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat" ersetzt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Worten „§ 54 a" die Worte „oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5" eingefügt.
   b) Dem Absatz 11 wird der folgende Satz angefügt:
   „Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 10 Satz 1 zu vermindern ist."
3. In § 54 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet" die Worte „ , wenn das Arbeitsverhältnis nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt" eingefügt.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:
      „Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten."
      bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:
      „Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet."
      cc) Satz 6 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:
      „Verzögert der Arbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeiter das Gutachten des Amtsarztes bekanntgegeben worden ist."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „sechs" ersetzt.
      bb) Es wird folgender Satz angefügt:
      „Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."
   c) In Absatz 3 werden die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit" gestrichen.
   d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) dem Arbeiter aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist."

6.-9. . . .

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft.

53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 und Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984

Nachstehend werden als Anlagen der 53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984 und der Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 auszugsweise abgedruckt. Die beiden Tarifverträge sind am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Der 53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages und der Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Band, Seite 121), geändert durch die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (Rundschreiben Nr. 21/85), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, Seite 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und der hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Änderungen des BAT und des MTL II vom 1. Januar 1985 an:

a) Nach dem neu eingefügten § 15 a BAT sind Angestellte, die am 1. Januar 1985 bereits im Dienstverhältnis standen und das 58. Lebensjahr vollendet hatten, nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 BAT in jedem Kalenderhalbjahr des Jahres 1985 an einem Arbeitstag vom Dienst freizustellen. Wird im Laufe des Jahres 1985 ein Angestellter, der zu Beginn dieses Kalenderjahres das 58. Lebensjahr bereits vollendet hatte, eingestellt, steht ihm nach § 15 a Abs. 1 Satz 2 BAT der Freistellungsanspruch erstmals in dem Kalenderhalbjahr des Jahres 1985 zu, in das der Beginn des sechsten Monats des ununterbrochenen Bestehens des Dienstverhältnisses fällt. Der für den einzelnen Angestellten für die Freistellung vorgesehene Tag soll möglichst frühzeitig festgelegt werden. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten können dabei Wünsche des Angestellten berücksichtigt werden. Nach § 15 a Abs. 2 BAT sollen die freien Tage jedoch grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach einem Erholungsurlaub liegen.

Die Dauer der Freistellung an dem vorgesehenen Tag darf nach § 15 a Abs. 1 Satz 3 höchstens ein Fünftel der mit dem Angestellten vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Daraus folgt, daß der Freistellungsanspruch auch dann erfüllt ist, wenn der Angestellte an dem freien Tag eine Arbeitszeit von weniger als einem Fünftel der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gehabt hätte. Beträgt die Arbeitszeit an dem vorgesehenen Tag der Freistellung jedoch mehr als ein Fünftel der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, kann der Angestellte nicht für den vollen Tag freigestellt werden, weil sonst die in Satz 3 des § 15 a BAT festgelegte Höchstgrenze für die Freistellung überschritten würde.

§ 15 a Abs. 3 Satz 1 BAT regelt den einzigen Fall, in dem die Freistellung nachgeholt werden kann.

In allen anderen Fällen ist der Freistellungsanspruch erfüllt, auch wenn der Angestellte an dem für die Freistellung festgelegten Tag aus anderen Gründen, z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit, nicht hätte arbeiten müssen.

Eine Abgeltung des Freistellungsanspruchs ist nicht zulässig.

Die durch die Freistellung nach § 15 a ausgefallene Arbeitszeit ist bei der Überstundenberechnung nach § 17 Abs. 3 BAT zu berücksichtigen.

b) Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden hauptberuflichen Arbeiter.

2. Änderungen des BAT und des MTL II vom 1. Januar 1986 an:

a) Im Jahre 1986 haben die Angestellten bzw. die Arbeiter, die am 1. Januar 1986 das 50. Lebensjahr vollendet haben, in jedem Kalenderhalbjahr Anspruch auf einen freien Tag nach § 15 a BAT bzw. § 15 a MTL II. Die Ausführungen in Nr. 1 gelten entsprechend.

b) Vom Kalenderjahr 1986 an erhöht sich der Anspruch auf Erholungsurlaub für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und Kr. IX bis Kr. I, die das 30., aber noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben, um einen Arbeitstag auf 29 Arbeitstage.

c) Vom Kalenderjahr 1986 an erhöht sich für Arbeiter, die das 30., aber noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben, der Anspruch auf Erholungsurlaub um einen Arbeitstag auf 29 Arbeitstage.

3. Änderung des BAT und des MTL II vom 1. Januar 1987 an:

Vom Kalenderjahr 1987 an haben - unabhängig vom Lebensalter - alle Angestellten und Arbeiter Anspruch auf freie Tage nach § 15 a BAT bzw. § 15 a MTL II. Die Ausführungen in Nr. 1 gelten entsprechend.

Anlage 1

53. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984

§ 1

Wiederinkraftsetzen von Vorschriften des BAT

Die §§ 15, 16, 16 a und 17 BAT sowie die Sonderregelungen hierzu und § 48 Abs. 1 BAT werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 52. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 31. August 1984, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1985 an:

1. Es wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Angestellte, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Angestellte erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Angestellte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden."

2. Die Protokollnotiz zu Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich

a) ein freier Tag nach § 15 a,

b) der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind,

c) der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,

d) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist."

3. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach der Zahl „15," die Zahl „15 a," eingefügt und das Datum „30. September 1980" durch das Datum „31. Dezember 1987" ersetzt.

b) In Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 1981" durch das Datum „31. Dezember 1987" ersetzt.

4. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 15 und 15 a - Regelmäßige Arbeitszeit - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage -"

b) Dem Absatz 1 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Freistellung nach § 15 a ist in der Regel während der Schulferien zu gewähren."

5.-8. . . .

II. Vom 1. Januar 1986 an:

1. In § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In § 48 Abs. 1 wird in der Tabelle die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1987 an:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ , der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 41 zum MTL II vom 12. Dezember 1984

§ 1

Wiederinkraftsetzen von Vorschriften des MTL II

Die §§ 15 bis 19 MTL II und die Sonderregelungen hierzu sowie § 48 Abs. 7 und die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1985 an:

1. Es wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Arbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1) unter Zahlung des Urlaubslohnes von der Arbeit freigestellt. Der neueingestellte Arbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

2. In § 19 Abs. 3 Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Krankheitstag“ ein Komma und die Worte „Tag einer Freistellung nach § 15 a“ eingefügt.
3. In der Protokollnotiz zu § 30 Abs. 2 und 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Arbeitsbefreiung,“ die Worte „Tagen einer Freistellung nach § 15 a,“ eingefügt.
4. Die Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:

Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich

a) ein freier Tag nach § 15 a,

b) der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind,

c) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist.“

5. In § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 werden in Buchstabe a das Datum „30. September 1980“ und in Buchstabe c das Datum „31. Dezember 1981“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.

6.-9. . . .

II. Vom 1. Januar 1986 an:

1. In § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In § 48 Abs. 7 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1987 an:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ , der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Nr. 16

Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Kirchensiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Visbek	24.7.1984	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE VISBEK	Ovales Siegel. Über zwei Wellenreihen Kreuz, darunter zwei Fische, der untere bäuchlings, darunter eine Einzelwelle
Lastrup	22.1.1985	◇EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE · LASTRUP	Zum Mittelpunkt sich verjüngendes gleichschenkeliges Kreuz, Umriß gezeichnet
Löningen	29.1.1985	EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LÖNINGEN	Rundes Siegel, darinnen von oben nach unten breites Spitzoval mit Symbol der Hl. Dreifaltigkeit
Lindern	25.2.1985	◇EV.-LUTH. TOCHTERGEMEINDE · LINDERN	Fliegende Taube, Ölzweig im Schnabel
Garrel	22.4.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GARREL/OLDBG.	Krone, darunter gleichschenkeliges, sich verjüngendes Kreuz, Umriß gezeichnet
Idafehn	22.4.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE IDAFEHN	Berg, davor Bibel mit Inschrift „EPH 2,20“, darüber Kreuz, Strahlenkranz und Auge Gottes
Elsfleth	29.4.1985	+ EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE · ELSFLETH	Patron Nikolaus

Oldenburg, den 21. März 1985

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen

1. 2.1985 Pfarrer Axel Tegtmeyer, nach Hude II
1. 5.1985 Pfarrdiakon Hans Fricke, nach Heppens I

Eingeführt

9.12.1984 Pfarrer Dieter Qualmann, in Eversten-Süd (Ost)
16.12.1984 Pfarrer Werner Rossow, in Delmenhorst VIII
23.12.1984 Pfarrer Ulrich Hollweg, in Friedrichsfehn-Petersfehn II
16. 1.1985 Pfarrer Nils Müller-Haye, in die landeskirchliche Pfarrstelle am Landeskrankenhaus Sanderbusch
20. 1.1985 Pfarrerin Christiane Cuno, in Elsfleth II
10. 3.1985 Pfarrer Axel Tegtmeyer, in Hude II
14. 4.1985 Pfarrerin Sonni Schmidt-Meenen, in Waddens
19. 4.1985 Pfarrer Walter von Lingen, in die landeskirchliche Pfarrstelle für Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (kda)

Ordiniert

19. 1.1985 Vikar Dietmar Abel, Osternburg
3. 2.1985 Missionar Dietmar Jaedicke, Oldenburg
10. 3.1985 Vikar Andreas Folkers, Oldenburg
10. 3.1985 Vikarin Susanne Folkers, Eversten
10. 3.1985 Vikarin Beatrix Konukiewitz, Varel
10. 3.1985 Vikarin Ute Mehlhorn, Ganderkesee
10. 3.1985 Vikar Christoph Müller, Edewecht
10. 3.1985 Vikarin Gabriele Streicher, Bad Zwischenahn
10. 3.1985 Vikar Mario Testa, Ocholt

Die Anstellungsfähigkeit wurde zuerkannt

1. 2.1985 Pastor Dietmar Abel, mit Ernennung zum Hilfsprediger

Eingewiesen/beauftragt

15. 5.1985 Pastor Bernd Mehler, mit der Verwaltung von Vechta
1. 8.1985 Pastor Ronald Potreck, mit der Verwaltung von Delmenhorst XIII

Theologische Prüfungen

1. Examen

15.10.1984 Henning Eden, Schortens
15.10.1984 Michael Hillmann, Wilhelmshaven
15.10.1984 Dirk Range, Westerstede
18. 2.1985 Klaus Heinrich Braje, Varel
18. 2.1985 Rüdiger Gehrmann, Oldenburg
18. 2.1985 Angelika Menz, Friedrichsfehn
19. 2.1985 Ralf Behrens, Bad Zwischenahn
19. 2.1985 Anne Jaborg, Strückhausen
19. 2.1985 Karin Kaschlun, Oldenburg
19. 2.1985 Hans-Werner Kögel, Oldenburg
19. 2.1985 Sabine Lehde, Cloppenburg
19. 2.1985 Gotthold Patberg geb. Cuno, Nordenham
20. 2.1985 Elke Reichardt geb. Behlen, Neuenburg
20. 2.1985 Hiltrud Warntjen-Nebe geb. Warntjen, Wilhelmshaven

2. Examen

29. 1.1985 Beatrix Konukiewitz geb. Alde, Delmenhorst (Vikariat in Varel-Obenstrohe)
26. 2.1985 Christoph Müller, Edewecht
26. 2.1985 Gabriele Streicher, Schortens (Vikariat in Bad Zwischenahn)
27. 2.1985 Andreas Folkers, Oldenburg
27. 2.1985 Susanne Folkers geb. Bratvogel, Eversten
27. 2.1985 Ute Mehlhorn geb. Puvogel, Delmenhorst (Vikariat in Ganderkesee)
27. 2.1985 Mario Testa, Elisabethfehn (Vikariat in Ocholt)

Organistenprüfungen (C)

26. 4.1985 Antje Duhme, Oldenburg
26. 4.1985 Gernot Fries, Brake
26. 4.1985 Markus Häger, Ganderkesee
26. 4.1985 Karin Heinemann geb. Meyer, Elsfleth-Nordermoor

In den Ruhestand getreten

31. 5.1985 Pfarrer Wilhelm Beneker, Hammelwarden
31. 5.1985 Pfarrer Hartmut Jacoby, Oldenburg
1. 6.1985 Pfarrer Bernd Meyberg, Osternburg

Für den Ausbildungsdienst in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als Lehrvikar angestellt

16. 3.1985 Michael Gädicke, nach Stuhr zu Pfarrer Fischer

Gestorben

19.12.1984 Missionsdirektor i.R. Erich Ramsauer, Fischerhude
27.12.1984 Pfarrer i.R. Lothar Otto, Bad Pyrmont
4. 4.1985 Pfarrer Wilhelm Böhmen, Bad Zwischenahn
25. 4.1985 Pastor Franz-Josef von Löbbecke, Wilhelmshaven

Für ein Dienstverhältnis auf Widerruf in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg angestellt

1. 1.1985 Pfarrvikar Dietmar Abel, nach Osternburg II zu Pfarrer Klaus Pöppelmeier

Mitteilungen

10.12.1984 Militärpfarrer Uwe Harms, Amt des Ev. Standortpfarrers Wilhelmshaven übertragen, eingeführt 10.12.1984

Berichtigung der Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln

In den Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln (GVBl. XX. Band, Seite 316) ist in Nr. 2 Satz 3 das Wort „auch“ zu streichen. Es wird um handschriftliche Berichtigung gebeten. Der Satz lautet richtig:

„Sie erstreckt sich auf Wohnraum, der zur angemessenen Unterbringung des Bediensteten und seiner Familie bestimmt ist.“

Hinweis

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchabschriften dem Oberkirchenrat umgehend zuzuleiten.